Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10344**

18. Wahlperiode

(zu Drucksache 18/9982)
16.11.2016

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

– Drucksache 18/9982 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 950. Sitzung am 4. November 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 289c Absatz 3 Nummer 4 HGB)

   In Artikel 1 Nummer 4 sind in § 289c Absatz 3 Nummer 4 die Wörter „sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen“ durch die Wörter „wahrscheinlich negative Auswirkungen“ zu ersetzen.

   Begründung:

   Die Berichtspflicht in Nummer 4 bringt einen echten Mehrwert für die Konsumentinnen und Konsumenten mit sich, indem grundsätzlich auch wesentliche Angaben über die Lieferkette und die Kette von Subunternehmern und die damit verbundenen Risiken für die in der nichtfinanziellen Erklärung aufzuführenden Aspekte (z. B. Umwelt- und Sozialbelange) gemacht werden müssen. Der Gesetzentwurf schränkt den Schutzbereich der Richtlinie aber dahingehend ein, dass nur noch solche wesentlichen Risiken einbezieht, die „sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen“ haben werden, während die Richtlinie ausdrücklich bereits solche Risiken aufführt, die bloß „wahrscheinlich negative Auswirkungen“ haben werden. Dies ist eine unzulässige Einschränkung des Richtlinienwortlauts, die über eine bloße Konkretisierung unter Heranziehung von Erwägungsgrunds 8 der Richtlinie hinausgeht und damit die Grenze der Auslegung überschreitet.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, eine Evaluierung der Richtlinie vorzusehen und dabei auch die Auswirkungen auf die Wirtschaft zu überprüfen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 4 – § 289c Absatz 3 Nummer 4 HGB)

Die Bundesregierung möchte den Vorschlag des Bundesrates nicht aufgreifen. Die entsprechende Regelung in Artikel 19a der Richtlinie 2014/95/EU („wahrscheinlich negative Auswirkungen“) wird in Erwägungsgrund 8 der Richtlinie näher konkretisiert („sehr wahrscheinlich ... schwerwiegenden Auswirkungen“). Aus Gründen der Rechtsklarheit wurden diese nach dem Erwägungsgrund erforderlichen Einschränkungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung unmittelbar im Regelungstext von § 289c Absatz 3 Nummer 4 des Handelsgesetzbuchs in der Entwurfsfassung übernommen und nicht nur in der Gesetzesbegründung. Andernfalls entstünde ein Widerspruch zwischen Regelungstext und Begründung.

Zu Nummer 2

Eine Überprüfung der Wirksamkeit der neuen nichtfinanziellen Berichtspflichten wird nach Artikel 3 der Richtlinie 2014/95/EU bis Dezember 2018 durch die Europäische Kommission erfolgen.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333